

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 341.

Freitag den 7. December.

1849.

S a n d t a g .

Vierte öffentliche Sitzung der ersten Kammer
am 5. December 1849.

Der Präsident verliest eine schriftliche Interpellation des Abgeordneten v. Carlowitz: wenn die von der Regierung zugesagten Vorlagen in Betreff der deutschen Angelegenheit an die Kammer gelangen werden? — Auf Antrag des Finanzausschusses (Mammen) wird beschlossen, denselben um 2 Mitglieder zu verstärken. — Die gestrige Interpellation Josephs beantwortet Min. v. Friesen: der im 21., 25. und 26. Bezirk gewählte Lindner sei deshalb noch nicht einberufen, weil der Wahlcommissar angezeigt habe, daß vorgekommener Formwidrigkeiten wegen in einigen Abtheilungen eine Nachwahl stattfinden müsse. Joseph bemerkt: er besitze Zeugnisse darüber, daß diese Unregelmäßigkeiten nur bei der Wahl in die zweite Kammer vorgefallen seien und beantragt, das Präsidium möge auf schleunige Einberufung Lindners Bedacht nehmen, zieht aber auf eine befriedigende Aeußerung des Ministers diesen Antrag zurück. Derselbe beantragt sodann, die Regierung zu ersuchen, daß sie schleunigst in der Wahlabtheilung Wilsdruff für diejenigen Wähler eine Nachwahl veranstalte, welche bei der früher auf einen Tag beschränkten Ausgabe der Stimmzettel ihr Wahlrecht nicht ausgeübt haben. Er hebt namentlich hervor, daß §. 10 des Wahlgesetzes streng befolgt werden müsse, daß dessen Sinn ganz deutlich sei und namentlich die Kammerverhandlungen darüber keinen Zweifel zuließen. Der Antrag gelangt an den Legitimationsauschuß, dessen Vorstand v. Biedermann ist.

Hierauf wird zur Wahl des Ausschusses zu Prüfung der Reclamationen suspendirter Gewählter verschritten. Von 39 Abstimmenden erhalten Kuttner und Schenk 35, Biesch 34, Joseph 26, v. Wagsdorf 21 Stimmen.

Die Anwendung des Untersuchungsverfahrens auf den Dresdner Maiaufstand.

Es wird vielleicht einem großen Theile der Leser d. Bl. nicht bekannt sein, daß über die Anwendbarkeit des Untersuchungsverfahrens auf den Dresdner Aufstand vom 3. bis 9. Mai d. J. und die damit in Verbindung stehenden Vorgänge, eine Meinungsverschiedenheit zwischen angesehenen sächsischen Rechtsgelehrten hervorgetreten ist, welche einen Wechsel von Streitschriften zur Folge gehabt hat. Wir glauben daher, daß die nachfolgende Notiz hierüber, welche für keinen von beiden Theilen Partei zu nehmen, sondern bloß das Sachverhältniß darzustellen beabsichtigt, denselben nicht unwillkommen sein werde.

Das Gesetz vom 18. November 1848, welches das öffentlich-mündliche Strafverfahren mit Geschwornen zunächst für Preßvergehen bei uns einführt, enthält in §. 67. die Bestimmung, daß auch bei den (dort näher angegebenen) Verbrechen, welche man im Allgemeinen „politische“ zu nennen pflegt, das Justizministerium ermächtigt sein solle, in einzelnen Fällen das Verfahren in Anwendung bringen zu lassen.

Ferner ist in §. 45. u. 46. der „Grundrechte des deutschen Volks“ vorgeschrieben, daß das Gerichtsverfahren öffentlich und mündlich sein, in Strafsachen der Anklageproceß gelten und Schwurgerichte jedenfalls in allen schwereren Strafsachen und bei politischen Vergehen urtheilen sollen.

Hierauf gestützt, unternahm ein sächsischer Rechtsgelehrter*) darzuthun:

*) „Erörterung der Frage über die Statthastigkeit des geheimen Untersuchungsverfahrens in Bezug auf den Dresdner Aufstand etc.“ (Ersatzheft zu den „Annalen der Criminalrechtspflege.“) Leipzig 1849.

daß die Anwendung des in dem Gesetze vom 18. Novbr. 1848 provisorisch geordneten neuen Strafverfahrens auf die den Betheiligten als schwerere politische Vergehen angerechneten Unternehmungen, welche die Dresdner Bewegung vom 3. bis 9. Mai ausmachen und mit ihr in unmittelbarem Zusammenhang stehen, auf rechtlicher Nothwendigkeit und auf den einfachen Grundsätzen richterlicher Gesetzesanwendung beruhe.

Er stützte diese Behauptung auf folgende zwei Sätze, die in jener Schrift weiter ausgeführt sind:

I. In §. 67 des angeführten Gesetzes ist das Justizministerium „bis auf Weiteres“ zwar nur „ermächtigt“ worden, das durch dieses Gesetz zunächst für Preßvergehen und dergleichen angeordnete Verfahren auch bei andern politischen Vergehen „in einzelnen Fällen in Anwendung bringen zu lassen.“ Allein die Auslegung, welche diese Vorschrift sogleich bei ihrer Entstehung durch die Erklärungen der Regierung und die schlechthin zustimmenden Beschlüsse der Kammern erhalten hat, erweitert dieselbe in solchem Maße, daß sie dem Ministerium zugleich die Verpflichtung auferlegt, das Verfahren des angezogenen Gesetzes unter denjenigen Voraussetzungen, unter welchen das Ministerium jene Ermächtigung gesucht und empfangen hat, unfehlbar in Anwendung bringen zu lassen. Nun aber entsprechen die in Frage stehenden Vergehungen diesen Voraussetzungen vollständig: — also ist die bezeichnete Verbindlichkeit des Ministeriums eingetreten.

II. Nach den Grundrechten des deutschen Volkes, §§. 45, 46, soll das Gerichtsverfahren öffentlich und mündlich sein, in Strafsachen der Anklageproceß gelten und sollen bei allen politischen Vergehen Schwurgerichte urtheilen.

So weit es hierzu in den einzelnen deutschen Staaten erst neuer Gesetze bedarf, bleiben zwar, nach Vorschrift des Einführungsgesetzes, bis zur Erlassung derselben für die betreffenden Verhältnisse die bisherigen Gesetze in Kraft; so weit hingegen die Ausführung dieser grundrechtlichen Bestimmungen ohne neue Gesetze möglich ist, sind sie sofort in Anwendung zu bringen. Nun aber ist die Ausführung der genannten §§. 45, 46 der Grundrechte im Königreiche Sachsen in Ansehung aller derjenigen politischen Vergehungen, welche den Voraussetzungen der in §. 67 des Gesetzes vom 18. November 1848 erteilten Ermächtigung entsprechen, — also auch in Ansehung des sächsischen Maiaufstandes — eben in Folge jener §. 67 bereits ermöglicht: — also sind jene Bestimmungen der Grundrechte durch Anwendung des in dem Gesetze vom 18. November 1848 vorgezeichneten Verfahrens auf die zum erwähnten Aufstande gehörigen Vergehungen in Ausführung zu bringen.

Diese Gesetzesanwendung ist, als eine von den Grundrechten schlechthin gebotene, nicht mehr von einer Ministerialentschließung, sondern von der richterlichen Entschließung der Gerichtsbehörden, deren Selbstständigkeit verfassungsmäßig und grundrechtlich gesichert ist, abhängig. Erfolgt daher in den fraglichen Fällen nicht eine Anklage nach Maßgabe des neuen Strafverfahrens, so haben die Gerichte ein Strafverfahren nicht einzuleiten.

Ein Ansinnen der Regierung im entgegengesetzten Sinne würde eine — grundrechtlich für unstatthaft erklärte — Cabinets- und Ministerialjustiz sein und daher ein grundrechtswidriges Verfahren der Gerichte nicht rechtfertigen.“ —

Gegen diese Ausführung trat ein anderer gleichfalls ungenannter Rechtsgelehrter*) und bald darauf Herr Appellationsrath Aker-

*) „Widerlegung der „Erörterung““ etc. Freiberg 1849.“